

erhebungsrecht stellt die Kirchenfinanzierung zwar auf eine breite Grundlage, zugleich aber befinden sich die so aufgebrauchten Finanzmittel in der Hand nicht der Amtskirche, sondern in der Verfügungsmacht der Kirchgemeinde (bzw. der Kantonalkirche). Ausserdem sind Träger des Kirchenvermögens in diesem System die Kirchgemeinden, die als kantonale Spezialgemeinden der bischöflichen Einflussnahme grundsätzlich entzogen sind. Pfarrwahl und andere Mitwirkungsrechte des Kirchenvolkes (Wahl der Synodalen, Beschlussfassung über Ausgaben) mögen aus staatlicher bzw. kantonalkirchlicher Sicht demokratische Strukturen und auch einen gewissen Schutz der Katholiken vor ihrer eigenen Kirche sicherstellen, führen aber ein fremdes Element in die katholische Kirchenorganisation ein.»

Kantonalkirchen

Viele Kantone, vorab die reformierten und paritätischen, kennen herkömmlicherweise neben den Kirchgemeinden landeskirchliche Organisationen, die neuerdings auch in ursprünglich katholischen Kantonen übernommen werden.

Der Ausdruck «Landeskirche» oder «Kantonalkirche» mag zwar – im Blick auf die katholische Konfession – terminologisch nicht besonders glücklich sein, ist aber für die staatskirchenrechtliche Organisationsform unterschiedlicher Konfessionen auf kantonaler Ebene durchaus gebräuchlich. Damit ist keineswegs eine «Nationalkirche» gemeint.²⁷

Der Zweck einer Landeskirche besteht in der Zusammenfassung der Konfessionsgenossen eines Kantonsgebiets in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.²⁸ Dabei macht es praktisch keinen Unterschied, ob die Kirchgemeinden (und mit ihnen deren Mitglieder) zur Landeskirche (im Sinne eines Kirchgemeinerverbandes) zusammengefasst werden

²⁷ Andere Bezeichnungen finden sich z.B. in St. Gallen: «Katholischer Konfessionsteil» (früher «katholischer Kantonsteil»), Jura: «Collectivité catholique», Fribourg: «Corporation ecclésiastique cantonale». Im Kanton Zürich wird die kantonale staatskirchliche Organisationsstufe der Katholiken als «römisch-katholische Körperschaft» bezeichnet (im Gegensatz zur evangelisch-reformierten Landeskirche; gegen die Verwendung des Begriffs «Kirche» oder «Landeskirche» für die römisch-katholische Kantonalorganisation wehrten sich sowohl Katholiken als auch Protestanten).

²⁸ *Urs Josef Cavelti*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht. Freiburg/Schweiz 1954, S. 48.